



Stellvertretung für die K UW Empfehlung

1. Stundenlohn: Ansatz für eine Katechetin, einen Katecheten mit Diplom (z. Bsp. Stellvertretung für eine Pfarrperson)

Besoldung pro Lektion: CHF. 80.-- (inkl. Vor- und Nacharbeit)
CHF. 40.00 Stundenlohn brutto inkl. Feriengeldentschädigung, Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn
In der Regel: Privatrechtlicher Arbeitsvertrag nach Artikel 319 ff. OR.

2. Stundenlohn: Ansatz für eine Person ohne entsprechende Ausbildung (z. Bsp. Studentin, Lehrperson u. a.)

Besoldung pro Lektion: CHF. 50.-- (inkl. Vor- und Nacharbeit)
CHF. 25.00 Stundenlohn brutto inkl. Feriengeldentschädigung, Feiertagsentschädigung, 13. Monatslohn
In der Regel: Privatrechtlicher Arbeitsvertrag nach Artikel 319 ff. OR.

3. Monatslohn nach [Lohnklassentabelle Personalamt Kanton Bern](#) Einstufung noch den [Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden](#)

Gehaltsklasse: 17

Gehaltstufe nach Erfahrung:

Einstiegstufe bis -12: in Ausbildung

Gehaltsstufe 0 bis 80: nach

- **Erfahrung** ca. zwei Stufen pro Jahr als Katechetin, Katecheten, ca. eine Stufe pro Jahr mit pädagogischer Tätigkeit)
- oder nach **Alter**

4. Berechnungsgrundlage:

[Jahresgehalt \(aktueller Stand, Kantonspersonal\)](#): 261 Arbeitstage pro Jahr, langjähriger Durchschnitt)

Bei Anstellungen im Stundenlohn werden zusätzlich ausgerichtet:

- Feriengeldentschädigung
(Ferienanspruch: 8.30% bei 20 Tagen, 4 Wochen / 10.60% bei 25 Tagen / 12.02% bei 28 Tagen / 14.47% bei 33 Tagen)
- Feiertagsentschädigung: 3,07% (8 Tage, langjähriger Durchschnitt)

Mögliche weitere Zulagen:

- 13. Monatslohn
- Betreuungszulagen
- Familienzulage



Stellvertretung die KUV

5. Beispiel bei Gehaltsklasse 17 / Gehaltsstufe 0:

Grundgehalt: Fr. 5'782.15 (2018)

Jahresgehalt: Fr. 75'167.30 (2018)

Jahresarbeitszeit: (261 Tage x 8.4 Std.) = 2192.4 Std. (langjähriger Durchschnitt)

	% Satz	Betrag Fr.	Formel
Stundenlohn netto (75'167.30 durch 2192.4) Std)		34.28	
Feriengeldentschädigung	8.30% (20 Tage)	2.85	$8,30/100 \cdot 34.28$
Feiertagsentschädigung	3.07%	1.05	$3,07/100 \cdot 34.28$
13. Monatslohn	8.33%	2.86	$8,33/100 \cdot 34.28$
Stundenlohn brutto		41.04	

Feiertagsentschädigung:

Der Kanton Bern gewährt grundsätzlich 10 Feiertage pro Jahr. Zum Ausgleich der kalenderbedingten Schwankungen wird mit 8 Feiertagen gerechnet (langjähriger Durchschnitt).

Ferienanspruch

Der Anspruch auf Ferien und Urlaub richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde. Enthalten diese keine Regelung, gilt sinngemäss das Personalrecht des Kantons (Artikel 144 ff. Personalverordnung).

Personalverordnung (PV) des Kantons Bern (18. Mai 2005)

Art. 144 [Fassung vom 28. 11. 2007]

Ferienanspruch

¹ Der Ferienanspruch beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gehaltsklassen 1 bis 18 pro Kalenderjahr: [Fassung vom 17. 10. 2012]

- a 25 Arbeitstage bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird,
- b 28 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, sowie bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird,
- c 33 Arbeitstage ab Beginn des Kalenderjahrs, in dem das 60. Altersjahr vollendet wird.

³ Lernende haben einen Ferienanspruch von 32 Arbeitstagen.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht während des ganzen Kalenderjahrs im Kantonsdienst stehen, haben einen anteilmässigen Ferienanspruch



Stellvertretung die KUV

Ferienanspruch	Grundlage	Formel	%	in Wochen	in Std.
20 Tage	$261-20=241$	$100/241*20$	8.30%	(4 Wochen)	$20 \text{ Arbeitstage} \times 8.4 \text{ Std.} = 168 \text{ Std}$
25 Tage	$261-25=236$	$100/236*25$	10.60%	(5 Wochen)	$25 \text{ Arbeitstage} \times 8.4 \text{ Std.} = 210 \text{ Std}$
28 Tage	$261-28=233$	$100/233*28$	12.02%		$28 \text{ Arbeitstage} \times 8.4 \text{ Std.} = 235.2 \text{ Std}$
33 Tage	$261-33=228$	$100/228*33$	14.47%		$33 \text{ Arbeitstage} \times 8.4 \text{ Std.} = 277.2 \text{ Std}$

Welches ist der Mindestferienanspruch des Arbeitnehmers?

Der Mindestferienanspruch gemäss Art. 329a OR ist wie folgt geregelt:

- bis zum vollendeten 20. Altersjahr 5 Wochen pro Dienstjahr
- für alle anderen Arbeitnehmer 4 Wochen pro Dienstjahr.

Der Gesamtarbeitsvertrag, Einzelarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag kann jedoch einen höheren Ferienanspruch vorsehen. In GAV und Einzelarbeitsverträgen wird für Arbeitnehmende ab dem 50. Altersjahr häufig ein höherer Ferienanspruch (oftmals 5 Wochen) gewährt.